

Steuerpflicht für EURO-2008-Fussballe?

Unterliegen die Spielerprämien der europäischen Fussballprofis der Quellensteuer? Ein Streit zwischen der Schweiz und der UEFA ist vorprogrammiert.

Maximilian Reimann

Bekanntlich betragen die Kosten, die allein der Bund für die EURO 2008 bewilligt hat, satte 72 Millionen Franken. Ursprünglich war mit 3,5 Millionen gerechnet worden, doch waren die Kosten für die Si-

cherheit der Spiele und insbesondere für die sie besuchenden völkerrechtlich geschützten VIPs völlig falsch kalkuliert worden. Zudem entstehen den vier Austragungsorten Basel, Zürich, Bern und Genf sowie ihren Kantonen weitere Ausgaben in je 2-stelliger Millionenhöhe. Kein Wunder, dass es deswegen da und dort rumort und man einiges davon in Form von Steuereinnahmen zu kompensieren hofft.

Nebst Mehrwert- auch Quellensteuer?

Sicher ist, dass die EURO 2008 der Schweiz nebst Image-Werbung

auch satte Einnahmen bringen wird. So erhofft sich der Bund allein an zusätzlich generierter Mehrwertsteuer Einnahmen von rund 30 Millionen. Wie aber steht es mit den Spielerprämien? Diese unterliegen an sich der ordentlichen Quellenbesteuerung, eine Ansicht, die sowohl von der Eidgenössischen als auch von allen kantonalen Steuerverwaltungen vertreten wird. Anderer Meinung ist hingegen die UEFA. Sie bestreitet die Steuerpflicht und beruft sich auf einige Champions-League-Spiele, wo formell darauf verzichtet worden ist. So wird vermutlich das Bundesgericht einen höchstichter-

lichen Entscheid fällen müssen, dem sich die UEFA zu beugen hat, hat sie doch ihr Domizil in Nyon am Genfersee. Und dieser Sitz ist derart luxuriös wie prestigeträchtig, dass ihn die UEFA kaum wegen eines Steuerstreites mit dem Gastland verlassen wird.

Jüngst hat sich auch die Finanzdelegation des Bundesparlaments der Sache angenommen. Sie wies in der Folge den Bundesrat eindringlich an, der UEFA ja nicht nachzugeben. Schliesslich trage die Besteuerung der hohen Spielerprämien dazu bei, dass das Schweizervolk der EURO 2008 weiterhin positiv zugeneigt bleibe.

Leser-Echo

Gerichtliche Trennung zur Umgehung der Heiratsstrafe!

Wie ungerecht ältere Ehepaare die «AHV-Heiratsstrafe» empfinden, beweist die Zuschrift von Leserin B.M. aus Wettingen:

«Die Generation, die in den nächsten Jahren ins AHV-Alter kommt, weist einen grossen Prozentsatz berufstätiger Ehefrauen auf. Alle diese Ehepaare haben immer volle AHV-Beträge auf ihrem Lohn Einkommen entrichtet und erhalten nun bloss je 75% einer Rente, zusammen also 150% gegenüber einem nicht verheirateten Paar, das 200% kassiert. Das ist doch stossend ungerecht! Nun gibt es allerdings einen juristisch unanfechtbaren Ausweg, jedenfalls für Ehepaare, die über eine

Zweit- oder Ferienwohnung verfügen. Man begründet zwei Wohnsitze und lässt die Ehe gerichtlich trennen, ohne jemals die Scheidung einzuleiten. In diesem Fall erhält jeder Partner eine volle AHV-Rente und man spart zudem noch einiges an Steuern!»

Anmerkung: Dieser «Ausweg» wird effektiv praktiziert, und das beweist einmal mehr, wie unsinnig diese AHV-Rentenregelung ist. Es ist sehr zu hoffen, dass der Standesinitiative des Grossen Rates des Kantons Aargau, mit der diese Ungerechtigkeit im AHV-Bundesgesetz beseitigt werden soll, in Bern Folge gegeben wird. Nach wie vor verstehe ich nicht, warum die politische Linke dieses vernünftige Begehren bekämpft.

Was ist eine «einjährige Laufzeit»?

Leser R.W. aus Rohr hat das Strukturierte Julius-Baer-Produkt nachgerechnet, worüber ich vor zwei Wochen berichtet und exemplarisch als geeignet bezeichnet habe, um nicht von der Stempelabgabe belastet zu werden. «Das Produkt 14% JB Triple ICE Units mit Knock-in auf Geberit, Phonak und Petroplus ist nicht eben glücklich gewählt. Es läuft vom 23. Mai 2007 bis zum 23. Mai 2008. Das sind, wenn man den Beginn und das Ende der Laufzeit mitzählt, ein Jahr plus ein Tag; und da wir nächstes Jahr noch ein Schaltjahr haben, ergäbe es gar 367 Tage.»

Anmerkung: Keine Rolle spielt das Schaltjahr, denn auch ein Tag

mehr im Februar vermag eine «einjährige Laufzeit» nicht zu verlängern. Auch ein Schaltjahr ist und bleibt ein Jahr. Massgebend ist aber die Zinsdauer. Diese darf nicht länger als ein Jahr betragen, will man um die Stempelabgabe herumkommen. Da komme ich im vorliegenden Beispiel aber nicht auf mehr als ein Jahr. Es braucht ja schon zwei Tage, um einen ersten Zinstag zu erhalten. Ich werde aber nochmals die Eidg. Steuerverwaltung konsultieren. Denn ich stelle in der Tat fest, dass effektiv auch nicht alle Banken wissen, was eine «einjährige Laufzeit» ist. Die einen belasten bei Produkten wie dem vorliegenden die Stempelabgabe, andere hingegen nicht!